

18. Deutscher Familiengerichtstag

16. – 19. September 2009



AK Nr.: 4
Thema: Zuwendungen in Lebensgemeinschaften
Leitung: w.aufs. Richter a.D. Dr. Werner Schulz, München

Arbeitskreisergebnisse

I. Zuwendungen während der Ehezeit

1. An der Rechtsfigur der ehebezogenen (unbenannten) Zuwendung sowie der Rückgewähr nach den Regeln über den Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) ist festzuhalten. Dem Vorwurf, die Rückabwicklung führe zu einer „schlecht berechenbaren Billigkeitsjustiz“, ist entgegen zu halten, dass die BGH-Rechtsprechung im jeweiligen Einzelfall sachgerechte Ergebnisse ermöglicht. Dagegen lässt das Bereicherungsrecht mit seinem Alles-oder-Nichts-Prinzip keine flexible Berücksichtigung individueller Umstände zu.
2. Das Versprechen einer ehebezogenen Zuwendung unterliegt nicht – wie das Schenkungsversprechen (§ 518 BGB) – der notariellen Beurkundung. Ein Formzwang besteht nur bei ausdrücklicher gesetzlicher Regelung (so auch Arbeitskreis 18 des 17. Deutschen Familiengerichtstags).

II. Zuwendung vor Eheschließung

1. Finanzielle Zuwendungen und Arbeitsleistungen von Verlobten sollten, wenn die spätere Ehe scheitert, nach den gleichen Grundsätzen (Wegfall der Geschäftsgrundlage) ausgeglichen werden wie Zuwendungen unter Eheleuten. Eine einfache und sachgerechte Lösung könnte sich folgendermaßen ergeben:
2. Ehebezogene Zuwendungen können nach der Rechtsprechung nicht als privilegierter Erwerb (§1374 II BGB) zum Anfangsvermögen gerechnet werden. Wenn nun gemeinschaftsbezogene Zuwendungen in der Verlobungszeit vom Anfangsvermögen bei Eheschließung (§ 1374 I BGB) ausgenommen werden, erfolgt ein Ausgleich in gleicher Weise wie bei ehebezogenen Zuwendungen.

III. Zuwendungen in nichtehelichen Lebensgemeinschaften

1. Die neue Rechtsprechung des XII. (Familien-)Senats beim BGH zur Vermögensauseinandersetzung nichtehelicher Lebensgemeinschaften ist sehr zu begrüßen. Nichteheliche Lebensgemeinschaften sind heute ein fester Bestandteil des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Die Entscheidung für eine nichteheliche Lebensgemeinschaft bedeutet nur eine Entscheidung gegen die Rechtsform der Ehe, enthält aber keinen Verzicht darauf, Konflikte nach fes-

ten Rechtsregeln auszutragen. Der Ausgleich für finanzielle Zuwendungen und Arbeitsleistungen erfolgt nunmehr nach den gleichen Grundsätzen (Wegfall der Geschäftsgrundlage) wie bei Eheleuten, die in Gütertrennung leben.

2. Für die Vermögensauseinandersetzung nichtehelicher Lebensgemeinschaften sollte die **Zuständigkeit der Familiengerichte** gesetzlich begründet werden. Der Familiensenat beim BGH hat den Vermögensausgleich von Lebensgefährten, wenn ihre Gemeinschaft zerbricht, weitgehend der Abwicklung von Zuwendungen unter Eheleuten, die in Gütertrennung leben, gleichgestellt. Konsequenter wäre es gewesen, wenn der Gesetzgeber im neuen FamFG die Vermögensauseinandersetzung nichtehelicher Lebensgemeinschaften dem Familiengericht zugewiesen hätte.

IV. Zuwendungen in anderen Verantwortungs- und Beistandsgemeinschaften

Zuzustimmen ist auch dem Hinweis des Familiensenats beim BGH, dass die neue Rechtsprechung zur Rückgewähr von Zuwendungen und Arbeitsleistungen nicht nur für nichteheliche Lebensgemeinschaften, sondern auch „**für andere Formen des gemeinschaftlichen Lebens und Wirtschaftens**“ gelten soll. Bei solchen „**Verantwortungs- und Beistandsgemeinschaften**“ sind Leistungen, die über das hinausgehen, was das tägliche Zusammenleben erst ermöglicht, angemessen auszugleichen (§ 313 BGB), wenn die Gemeinschaft zerbricht.